

## Ablauf des Verfahrens zur Errichtung einer Sekundarschule

### **1. Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung**

### **2. Grundsatzentscheidung des Rates für die Errichtung einer Sekundarschule**

Mit der Grundsatzentscheidung erhält die Schulverwaltung den Auftrag zur konkreten Entwicklung aller notwendigen Unterlagen für die Schulneugründung.

### **3. Entwicklung des Konzeptes**

Es ist geplant, für die Konzeptentwicklung ein Team einzurichten, dem die Schulleitungen der beteiligten Schulen angehören. Das Konzept muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Rahmendaten der Schule erkennen lassen. Die vollständige Ausgestaltung kann in den ersten Jahren des Schulbetriebs fortgesetzt werden.

### **4. Elterninformation mit anschließender förmlicher Elternbefragung**

Für die Sekundarschule ist eine Elternbefragung im Einzugsgebiet des Schulträgers vorgeschrieben. Der Erlass zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ist zu beachten. Hiernach ist die Befragung so durchzuführen und auszuwerten, dass das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind.

### **5. Abstimmung mit den Nachbarkommunen**

### **6. (ggf.) Beteiligung der Schulkonferenzen der aufzulösenden Schulen**

### **7. Entscheidung der Gremien des Schulträgers gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW über die Errichtung einer Sekundarschule**

Der Beschluss ist formstreu, er muss folgende Elemente enthalten:

- a. Genaue Bezeichnung der Maßnahme, hier: Errichtung einer Sekundarschule, sukzessive aufbauend - Festlegung, ob in integrierter, teilintegrierter oder kooperativer Form
- b. Genauer Termin der Maßnahme
- c. Benennung des Standortes der Schule
- d. Ggf. eigener Beschlusspunkt zur Errichtung eines Teilstandortes, Festlegung ob vertikaler oder horizontaler Gliederung
- e. Zügigkeit der Schule (ggf. Benennung der Aufteilung der Standorte)
- f. Name der Schule

### **8. Parallel dazu (ggf.) Entscheidung der Gremien des Schulträgers gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW über die (sukzessive) Auflösung der einfließenden Schulen**

### **9. Anträge auf Genehmigung der Ratsbeschlüsse zu 7 und 8 bei der Bezirksregierung gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW**

Folgende Unterlagen und Informationen sind mit dem Antrag zur Genehmigung des Errichtungsbeschlusses der Sekundarschule vorzulegen:

- a. Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage
- b. Konzept der neuen Schule
- c. Kooperationsvertrag mit dem/den Partner/n zur gymnasialen Oberstufe
- d. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss / Schulkonferenzen)
- e. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 5 SchulG NRW) mit Ergebnis der Elternbefragung und Schülerprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn
- f. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld
- g. Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme ( Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht)
- h. Angaben der Zügigkeit
- i. Errichtungstermin mit Erläuterungen zur Abwicklung der Maßnahme (Hinweis auf Auflösung der einfließenden Schulen)
- j. Ggf. Aussagen zum Teilstandort mit Darlegung der Aufteilung und Erläuterungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 83 Abs. 4 und 5 SchulG NRW ( insbesondere kein Lehrermehrbedarf)
- k. Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen und Bereitstellung des Personals gem. § 79 SchulG NRW

Für die Entscheidung über die Auflösung von Schulen bedarf es folgender Unterlagen:

- a. Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss mit Text der Beschlussvorlage
- b. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenzen)
- c. Begründung des Antrages unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung, hier mit Hinweis auf die Gründung der Sekundarschule
- d. Erläuterung der Maßnahme mit Benennung des Endtermins der Auflösung
- e. Bei Hauptschulen: Stellungnahme der unteren Schulaufsicht

### **10. Entscheidung der Bezirksregierung über den Antrag gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW**

Im Rahmen der Antragsprüfung erfolgt die endgültige Bewertung der Eignung des Konzeptes aus schulfachlicher Sicht parallel zur Prüfung der formalen und rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

### **11. Bestellung einer kommissarischen Schulleitung durch die Bezirksregierung**

### **12. Anmeldeverfahren für die neue Schule**

### **13. Organisatorische und pädagogische Vorbereitung des Gründungsschuljahres**

Zur Errichtung einer Sekundarschule ist der Leitfaden des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zu beachten, der als Anlage beigelegt ist.